

Hygienekonzept für die Nutzung der städtischen Friedhöfe und Friedhofskapellen

Auf Grundlage der Nieders. Corona-Verordnung vom 30.10.2020 in der derzeit geltenden Fassung sowie der Friedhofssatzung der Stadt Burgdorf ist die Nutzung der städtischen Friedhöfe und Friedhofskapellen nur unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen gestattet:

1. Voraussetzung für einen Besuch der Friedhöfe und Friedhofskapellen ist, dass die Teilnehmenden gesund sind und keine Covid-19-Symptome (z. B. Husten, Fieber, Halsschmerzen) vorliegen.
2. Die Friedhofskapellen werden der veranlassenden Person¹, der die Nutzung auf Antrag gestattet ist, für die Durchführung einer Trauerfeier zur Verfügung gestellt.
3. Eine sonstige Nutzung der Friedhofskapellen (z. B. Andachten, Konzerte) kann nach Prüfung gestattet werden. Der Nutzungsberechtigte hat in Abstimmung mit der Stadt Burgdorf ein Hygienekonzept für die entsprechende Veranstaltung einzureichen.
4. Der Nutzungsberechtigte ist für die Umsetzung der Regelungen dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes verantwortlich und verpflichtet,
 - a. den Familien- und Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) des jeweiligen Teilnehmenden einer Trauerfeier zu dokumentieren, drei Wochen nach der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens einen Monat nach Ende der jeweiligen Trauerfeier sind die Kontaktdaten zu vernichten.
 - b. die Anzahl der teilnehmenden Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten zu begrenzen. Dabei sind die Abstandsgebote nach § 2 der Nieders. Corona-Verordnung zu beachten. Es dürfen lediglich die freigegebenen Sitzplätze in den Kapellen besetzt werden. Sind die Sitzplätze in der Kapelle besetzt, kann an der Trauerfeier nur außerhalb der Kapelle teilgenommen werden.
 - c. eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die jeweils geltenden Mindestabstände von 1,5 m zu anderen Personen während der gesamten Aufenthaltsdauer auf dem Friedhof und in der Friedhofskapelle eingehalten werden. Auf Teilnehmende aus einem gemeinsamen Haushalt und höchstens einer Person aus einem weiteren Hausstand, findet diese Regelung keine Anwendung.

¹ Nachfolgend „Nutzungsberechtigte“ genannt.

- d. die Personenströme beim Betreten und Verlassen der Kapellen zu steuern und Warteschlangen (z. B. beim Eintragen in die Listen und bei der Verabschiedung am Sarg/Urne) möglichst zu vermeiden.
- e. sicherzustellen, dass Gegenstände nicht von mehreren Personen genutzt werden bzw. den jeweiligen Gegenstand nach jeder Nutzung zu desinfizieren.
- f. sicherzustellen, dass gemeinsames Singen (auch durch Chöre) in der Friedhofskapelle nicht stattfindet. Ebenso ist das Musizieren mit Blasinstrumenten nicht zulässig. Zugelassen ist die musikalische Begleitung der Trauerfeier durch Spielen der Orgel oder das Abspielen von Musik über CD-Player o.ä.
- g. die Teilnehmenden auf die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Regelung dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes ausdrücklich hinzuweisen.

Der Nutzungsberechtigte selbst bleibt verpflichtet, auch wenn dieser das Bestattungsunternehmen oder Dritte mit der Umsetzung der Maßnahmen beauftragt haben.

5. Von den Teilnehmenden ist beim Betreten und Verlassen der Friedhofskapelle und in den Fällen, in denen die Einhaltung des Mindestabstandes nicht gewährleistet werden kann, eine medizinische Maske zu tragen (z. B. letzter Gang zum Grab). Medizinische Masken sind OP-Masken oder FFP2/KN95-Masken ohne Ausatemventil. Teilnehmende, denen aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung nicht zugemutet werden kann und die dies durch ein ärztliches Attest glaubhaft machen können sowie Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von dieser Regel ausgenommen. Auf dem eingenommenen Sitzplatz in der Kapelle darf die medizinische Maske abgenommen werden. Es wird empfohlen, die medizinische Maske auch auf dem Sitzplatz zu tragen.
6. Auf Hinweisschildern wird auf die Einhaltung des Abstandsgebots und die Einhaltung der Husten- und Niesetikette hingewiesen.
7. Die Stadt stellt an den Eingängen der Friedhofskapellen Spender mit Handdesinfektionsmitteln bereit. Nach dem Betreten der Kapelle sind die Teilnehmenden verpflichtet, sich die Hände zu desinfizieren.
8. Die sanitären Einrichtungen dürfen nur von jeweils einer Person betreten werden (Ausnahme: Hilfsbedürftige Personen).
9. Vor jeder Trauerfeier erfolgt von der durch die Stadt beauftragten Firma eine gründliche Reinigung der Oberflächen inkl. der sanitären Anlagen. Alle häufig genutzten Kontaktflächen (z. B. Kondolenzpult, Rednerpult, Türgriffe, sanitäre Anlagen) sind mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.
10. Nach jeder Trauerfeier werden die Kapellen durch die Zufuhr von Frischluft ausreichend gelüftet. Erst nach erfolgter Reinigung und Lüftung der Kapelle darf die Kapelle für die nächste Trauerfeier belegt werden.

(Stand: 13. Februar 2021)